Pro Halbinsel Horw

Jahresbericht 2021

1) Bebauungsplan (BP) Kernzone Winkel.

Nach dem Scheitern des 1. Bebauungsplans haben Vertreter des Quartiervereins Winkel, der Genossenschaft Pro Zollhaus, des Vereins PHH, des Investors und des Gemeinderats gemeinsam nach einer möglichen Konfliktlösung gesucht.

In zähen Kompromissverhandlungen konnten wir erreichen, dass

- sich im – Baubereich Süd – 2 mit Schrägdächern geplante Häuser besser in ihre Umgebung einpassen als die ursprünglich vorgesehenen 3 Flachdachblöcke,
- dadurch das Ortsbild des Weilers Winkel als Ganzes aufgewertet wird,
- die Parzelle hinter dem Zollhaus nicht überbaut sondern ökologisch strukturiert wird und so das Flachmoor mit seinem Umland vernetzt werden kann.
- die Umgebung der Kapelle und des Hotels Sternen in einem nachgelagerten Verfahren besser gestaltet werden wird.

Am 25.11.2021 hat der Einwohnerrat diesem Kompromissvorschlag zugestimmt.

Gegen diesen Beschluss haben Anwohner, die sich an den verlangten Schrägdächern und den Gebäudehöhen stossen, erfolgreich das Referendum ergriffen. Falls die Stimmbevölkerung wider Erwarten auch den 2. Bebauungsplan verwirft, will Gemeinderat Thomas Zemp das umstrittene Gebiet aus der Bebauungsplanpflicht entlassen und der Wohnzone W2d und/oder W3A zuordnen.

In diesen Zonen

- wäre eine unbestimmte Anzahl von maximal 35 m resp. 45 m langen Flachdach-Gebäuden von 9.5 resp. 12.5 m Gesamthöhe möglich (Der BP sieht zwei 16 m und 20 m lange Gebäude mit einer Giebelhöhe von 14 m vor).
- Freihaltezonen, welche die Sicht auf die Riedlandschaft garantieren wären nicht vorgeschrieben,
- zu einer nachgelagerten besseren Freiraumgestaltung gäbe es keine Verpflichtung und
- eine bessere Vernetzung des Rieds mit seinem Umland wäre illusorisch.

Weil wir die oben erwähnten Teilerfolge nicht wieder wir leichtfertig aufs Spiel setzen und gegen eine absehbar schlechtere Lösung eintauschen wollen, unterstützen wir das Referendum nicht.

2) Bebauungsplan (BP) Zentrumszone West

Mit unserer Eingabe vom 2. März 2018 (https://www.prohalbinselhorw.ch/konflikt-zwischen-dem-bebauungsplan-zentrum-und-der-naturschutzverordnung/) haben wir den Gemeinderat frühzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass im Baufeld Süd der Baubereich S1 keinen ausreichenden Abstand zu einer geschützten Eichen-Gruppe (Schutzobjekt 2, Bau- und Zonenplan B; Naturschutzverordnung Art. 11, Abs. 2) einhält und deshalb seine Verschiebung beantragt. Er hat uns versichert, dass unser Anliegen bei einer BP-Überarbeitung geprüft werde, aber am 29.09.2021 den Plan – immer noch unverändert – erneut öffentlich aufgelegt. Deshalb haben wir ihn an seine Zusage zur Überarbeitung des BP erinnert. Nachdem uns erneut versichert wurde, unser Anliegen bei einer materiellen Überarbeitung des BP zu prüfen, haben wir unsere Einsprache mit Vorbehalt zurückgezogen.

3) Einsprache gegen den Bebauungsplan Dorfkern Ost.

Nachdem in der 3. öffentlichen Auflage der Baubereich D1/D2 soweit nach Westen verschoben wurde, dass die Linden an der Schiltmattstrasse erhalten werden können, haben wir unsere Einsprache zurückgezogen und der Einwohnerrat hat den Bebauungsplan genehmigt. Damit ist der Bebauungsplan rechtskräftig.

4) Einsprache gegen ein Baugesuch im Rankried.

Der Gemeinderat hat unserer Einsprache entsprochen, das nachträgliche Baugesuch nicht bewilligt und verfügt, die Stützmauer zum Ried hin sei durch eine Böschung zu ersetzen. Gegen diesen Entscheid hat der Gesuchsteller Beschwerde eingereicht. Ein Entscheid des Kantonsgerichts ist noch ausstehend.

5) Aussichtschutz Seestrasse

Im Allgemeinen werden die Vorschriften des Aussichtsschutzreglements entlang der Seestrasse gut eingehalten. Grobe permanente Verstösse stellen wir nur noch auf der Parzelle 639 fest. Wir haben deshalb das Baudepartement am 13. November erneut ersucht, die Vorschriften auch hier durchzusetzen. Das Baudepartement ist mit der neuen Eigentümerin in Kontakt mit dem Ziel eine einvernehmliche Reglung zu finden.

6) Gestaltungsplan Allwinden

Auf dem Hügel Allwinden, oberhalb des Seehotels Kastanienbaum, soll die bestehende Einzelvilla abgebrochen und durch vier Mehrfamilienhäuser ersetzt werden. Weil – vor allem während der Bauphase – die Erschliessung dieser Parzelle über die Allwindenallee diese geschützte Baumallee gefährdet, haben wir gegen den Bebauungsplan Einsprache erhoben (https://www.prohalbinselhorw.ch/konflikt-zwischen-dem-bebauungsplan-zentrum-und-der-naturschutzverordnung/) und verlangt,

- das Gestaltungsplangebiet sei anders zu erschliessen und
- die gute Eingliederung der geplanten Bauten in ihre landschaftliche Umgebung sei mit Visualisierungen – vom See her – zu belegen.

Anlässlich der Einspracheverhandlung haben wir den Eindruck gewonnen, dass die Bauherrschaft unsere Anliegen verstanden hat und bereit sei, die eingebrachten Vorschläge zu prüfen. Das Baudepartement hat das Verfahren auf ihr Verlangen hin bis Ende Juni 2022 sistiert.

7) Mobilfunk-Antenne Stutz

Die bestehende Antenne wurde 1998 als nicht zonenkonforme Anlage in der Grünzone 43 im Unterabstand zum Wald erstellt (Zweck dieser Grünzone: Freihalten von Bauten und Anlagen). Seither haben wir uns mehrere Male gegen Um- und Ausbaupläne zur Wehr gesetzt. In unserer jüngsten Einsprache vom 21. Mai 2021 (https://www.prohalbinselhorw.ch/wp/wp-content/uploads/2021/09/2021-05-21-Einsprache-Antenne-Stutz.pdf) haben wir den Gemeinderat ersucht, den Fehler aus dem Jahr 1998 zu korrigieren und den Ende 2025 auslaufenden Vertrag zum Betrieb der Funkanlage nicht mehr zu verlängern. Der Gemeinderat hat der Gesuchstellerin und Anlagebetreiberin mitgeteilt, dass einer Verlängerung des Mietvertrags nicht zugestimmt werde.

8) Berghof

Mit seinem Entscheid vom 24. Juni 2021 hat der Gemeinderat das nachträglich eingereichte Baugesuch nicht bewilligt und verfügt, die bereits erstellte westseitige Mauer und der bestehende südliche Sitzplatz seien bis Ende November 2021 zurückzubauen. Obwohl dieser Termin nicht eingehalten wurde hoffen wir, dieses Thema im nächsten Jahresbericht nicht noch einmal aufgreifen zu müssen.

9) Umzonung des Chrischona Areals (Tourismus → Wohnzone)

Seit dem Frühjahr 2020 haben wir an 2 öffentlichen Workshops mitgeholfen, die Erwartungen der Öffentlichkeit an die Umzonung der Sonderbauzone Tourismus in eine Wohnzone abzuholen, und unter Leitung von Hansueli Remund (Raumplaner) als stimmberechtigtes Mitglied des Beurteilungsgremiums in mehreren halb- und ganztägigen Besprechungen

- 5 Planteams bei der Entwicklung ihrer Wettbewerbsprojekte begleitet,
- 2 Arbeiten zur Weiterentwicklung empfohlen,
- am 5. Juli 2021 das Projekt Meletta Strebel / Eugster mit dem grössten Potential als Bestprojekt erkoren,
- der Grundeigentümerschaft und dem Gemeinderat empfohlen, es weiterzubearbeiten und dem Bebauungsplan als Richtprojekt zugrunde zu legen und
- die Weiterbearbeitung bis zur Vorlage des Richtprojekts an den Gemeinderat durch zwei Fachpersonen aus dem Begleitgremium (Architekt und Landschaftsarchitektin) begleiten zu lassen.

Das Projekt bringt die folgenden Vorteile:

- Die landschaftsverträgliche Überbauung wertet das Landschaftsbild im Vergleich zum aktuellen Zustand auf.
- Das Projekt sieht eine ökologisch wertvolle Öffnung des Althausbaches vor und
- schafft die Voraussetzung zum Anschluss des Wanderwegnetzes der Halbinsel an die Seestrasse.
- sieht einen Quartiertreff für die Anwohner vor und
- plant einen zusätzlichen Aussichtspunkt für alle Spazierenden.

In nächsten Schritten werden der Einwohnerrat über die Planung befinden und die Bevölkerung über die beantragte Zonenplanänderung abstimmen.

10) EAWAG

Mit ihrem Baugesuch vom 4. Januar 2021 ersuchte die EAWAG um Bewilligung

- zum Abbruch einer Scheune und
- zur Erstellung eines 67 m langen, dreigeschossigen, das Landschaftsbild empfindlich störenden Gebäudes.

Gegen dieses Gesuch haben wir Einsprache erhoben (https://www.prohalbinselhorw.ch/wp/wp-content/uploads/2021/09/2021-03-16-Einsprache-Eawag-.pdf) und verlangt

1) das Baugesuch sei nicht zu bewilligen und zur Überarbeitung zurückzuweisen.
2) Das Gebäude sei oberirdisch um ein Stockwerk niedriger zu gestalten und
3) die Höhe des «Luft-/Technikraums» sei auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.
4) Die ENHK sei zu einer Stellungnahme einzuladen.
5) Die gute Eingliederung des überarbeiteten Projekts in seine Umgebung sei mit Visualisierungen – vom See und von der Bergseite her – zu belegen.

Anlässlich einer bilateralen Aussprache mit der Direktion der EAWAG konnte keine Annäherung der der Standpunkte erreicht werden.

In ihrem Gutachten bestätigt die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK unsere Beurteilung des Projekts und kommt zum Schluss, dass das Bauvorhaben zu einer schweren Beeinträchtigung des BLN-Objekts 1606 führe. Sie empfiehlt deshalb eine Überarbeitung des Projekts vor allem bezüglich seiner Dimension, der Gebäudehöhe und der Dachform.

11) Umzonung der Sonderbauzone Tourismus Waldhaus auf Oberrüti in eine Wohnzone

Wie beim Umzonungsvorhaben Chrischona begleiten wir auch dieses Projekt als stimmberechtigtes Mitglied des Beurteilungsgremiums.

Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung soll auch hier eine Sonderbauzone Tourismus zu einer Wohnzone mutieren. Aus Sicht der breiten Bevölkerung und der Anwohner besteht hierzu jedoch kaum Handlungsbedarf, da die Grundstückbesitzer

- die Hotelruine bereits abgebrochen und damit die Chance verspielt haben, den Einwohnerrat zwischen einer Ruine und einer landschaftsverträglichen Überbauung wählen zu lassen.
- die Zufahrt zum Parkplatz unterbunden und damit ohne Gegenleistung bereits ein wichtiges Anliegen der Anwohner erfüllt haben.

Das Resultat des öffentlichen Workshops 1 lässt sich wie folgt zusammenfassen: Da Landschaftsschützer und Nachbarn keinerlei Interesse an einer erneuten Überbauung der Waldhauskuppe haben, kommt eine Umzonung nur in Frage, wenn

- die geplante, teilweise Überbauung des Perimeter-Gebiets als landschaftsverträglich beurteilt werden kann.

- die Naturschutzzone flächenmässig vergrössert und qualitativ so verbessert wird, dass die beiden Leitorganismen Ringelnatter und Zauneidechse bald von der Allmend her einwandern und auf der Oberrüti heimisch werden können.
- in der Grünzone die ökologische Qualität des Waldrands aufgewertet wird.
- das öffentliche Wegnetz grundsätzlich erhalten bleibt oder allenfalls so verändert wird, dass die Fernsicht verbessert wird.
- der Aussichtspunkt erhalten bleibt und den Erholungssuchenden ein gedeckter Grill- und Picknickplatz geboten wird.

Schliesslich möchten die Anwohner nicht gestört werden und die Naturschützer erwarten, dass die Erholungssuchenden so informiert und geleitet werden, dass sie die Qualität des aufzuwertenden Lebensraums nicht beeinträchtigen.

Seit dem 25. Oktober 2021 sind 4 Teams – bestehend aus Architekten und Landschaftsarchitekten an der anspruchsvollen Arbeit, im Rahmen eines Wettbewerbs Projekte zu entwickeln, die all diesen Wünschen gerecht werden.

12) Aufhebung der Baulinien zwischen der Verzweigung im Langensand und der Bachteltobelbrücke

Die Consus Immobilien GmbH 6004 Luzern ersuchte – ohne Angabe einer Begründung – die Baulinien an der St. Niklausenstrasse im erwähnten Abschnitt aufzuheben.

Gegen dieses Gesuch haben wir Einsprache erhoben (https://www.prohalbinselhorw.ch/2021/02/) mit der Begründung, dass diese Schmalstelle auf der St. Niklausenstrasse bald verbreitert werden müsse und den Antrag gestellt, die Baulinien nicht aufzuheben, bevor die Planung der Strassensanierung abgeschlossen sei.

Ankässlich der Einspracheverhandlung haben wir erfahren, dass

- die längst notwendige Aufweitung der Verkehrsfläche bergseitig der St. Niklausenstrasse erfolgen soll und
- die Einwohnergemeinde zu diesem Zweck mit der Erbengemeinschaft Studhalter bereits am 18. Mai 2018 einen Vorvertrag abgeschlossen habe, um sich den zur bergseitigen Verbreiterung der Strasse notwendigen Landerwerb zu sichern.

Mit seinem Entscheid vom 10. Juni 2021 hat der Gemeinderat unsere Einsprache abgewiesen und die Baulinien aufgehoben.

13) Einsprache Tannegg

Bis vor kurzem bestand am Ufer der Krämersteinbucht ein Natur-Eldorado, eine alte, verfallene Scheune, bewohnt von Ringelnattern, Fledermäusen und Füchsen. Inzwischen wurde sie abgebrochen und ein Baugesuch für eine Villa öffentlich aufgelegt. Wir anerkennen, dass die Bauherrschaft bemüht ist, die grossflächige Anlage gut in die Landschaft einzugliedern, bemängelten aber ihre Absicht 800 m^3 Aushubmaterial auf einer Fläche von 200m^2 in der Uferschutzzone/Gewässerraum zwischenzulagern, ohne aufzuzeigen wann und wo dieses Material zur Neugestaltung der Umgebung wieder eingebaut werden soll (https://www.prohalbinselhorw.ch/wp/wp-content/uploads/2021/12/2022-01-03_-Einsprache-gegen-Baugesuch-Tannegg-6.pdf). Ein Entscheid des Gemeinderats ist noch ausstehend.

14) Einsprache gegen ein Baugesuch an der Seestrasse 7

Am 12. Februar 2021 teilte uns das Baudepartement mit, dass die Bauherrschaft ihr früheres Baugesuch vom 13. September 2019 zurückgezogen habe.

Am 15. Februar 2021 ersuchte sie mit einem neuen Gesuch um Bewilligung in der zweigeschossigen Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage, in unmittelbarer Nachbarschaft zu schützenswerten historischen Gebäuden der Kernzone Winkel, das oberhalb der Seestrasse bestehende Wohnhaus durch einen Flachdach-Wohnblock mit 5 Wohnungen ersetzen zu dürfen (siehe unten).

Abb.: Bestehendes Wohnhaus (oben). Geplanter Flachdachblock mit vorgehängten Terrassen, zwei unterirdischen Geschossen und im Plan himmelblau eingefärbten Dachaufbauten, die von einem inexistenten 8.5 m hohen Baum um rund 3 m überragt wird (unten).

Gegen dieses Gesuch erhoben wir Einsprache (https://www.prohalbinselhorw.ch/einsprache-baugesuch-portmann/) und stellen die Anträge,

1) das Baugesuch sei nicht zu bewilligen und zur Überarbeitung zurückzuweisen.

    - Es sei ein realistischer, verbindlicher Umgebungsplan zu erarbeiten.
    - Die gute Eingliederung des überarbeiteten Projekts in seine Umgebung sei mit Visualisierungen vom See und von der Seestrasse her zu belegen.

2) der Innerschweizer Heimatschutz sei zu einer Stellungnahme einzuladen.

Diese Anträge begründeten wir kurz zusammengefasst wie folgt:

Das fünf Stockwerke hohe knapp 30 m lange Flachdach-Gebäude

- nehme weder mit seinem Fussabdruck noch mit seiner Dachform Rücksicht auf seine Umgebung und verstosse damit gegen Art. 8 Abs.4 des Bau- und Zonenreglements, der verlangt, dass in der Zone W2 0.25 in landschaftlich empfindlicher Lage, einer landschaftsgerechten, gut gestalteten Bebauung besondere Beachtung zu schenken sei.

- störe das schützenswerte Ortsbild der unmittelbar angrenzenden Kernzone Winkel mit ihren historischen Gebäuden empfindlich.

Darüber hinaus unterbreiteten wir Vorschläge, wie das Baugesuch umgestaltet werden könnte, um den Ansprüchen des Eingliederungsgebots zu genügen.

Am 1. April 2021 hat der Rechtsanwalt der Gegenpartei seine Stellungnahme zu unserer Einsprache eingereicht, die unsere Rechtanwältin, Domino Hofstetter am 18. Mai erwiderte, damit eine Duplik der Gegenpartei datiert vom 28. Mai provozierte und auf diese am 2. Juli reagierte. All diese Dokumente wurden dem Gemeinderat eingereicht und von ihm an die Parteien weitergeleitet. Ein Entscheid des Gemeinderats ist noch ausstehend.

15) Mitwirkung Teilrevision Ortsplanung

Die Gemeinde plant eine Teilrevision ihrer Ortsplanung und hat aus diesem Grund umfangreiche Pläne und Berichte öffentlich aufgelegt und die Bevölkerung zur Mitwirkung eingeladen.

In unserem Mitwirkungsbericht (https://www.prohalbinselhorw.ch/mitwirkung-teilrevision-ortsplan/) haben wir kurz zusammengefasst die folgenden Bemerkungen angebracht und Anträge gestellt:

Bau- und Zonenreglement

Der Art 46 Abs.1 regelt im aktuell gütigen Reglement klar verständlich:

Die Aufsicht über das Planungs- und Bauwesen und die Anwendung dieses Reglements obliegen dem Gemeinderat.

Die neu vorgeschlagene Version

Der Vollzug des vorliegenden Reglements erfolgt im Baubewilligungsverfahren durch die jeweils dafür zuständige Stelle der Gemeinde.

beurteilten wir als unklar und beantragten deshalb

1. den aktuell gültigen Art. 46 Abs. 1 (BZR) unverändert beizubehalten.

2. falls dem nicht entsprochen werden könne, seien die «zuständigen Stellen» an welche Aufgaben delegiert werden, im BZR klar zu bezeichnen.

Art. 30 Aufzuhebende Gestaltungs- (GP) und Bebauungspläne (BP)

Wir begründeten, weshalb ein BP nicht aufgehoben werden soll, wenn z. B. auf einem Grundstück nach neuem Baurecht bauliche Erweiterungen möglich wären, welche im Widerspruch zu den ursprünglichen BP-Vorschriften stehen und stellten deshalb die Anträge,

1. die nach Artikel 30 aufzuhebenden Bebauungs- und Gestaltungspläne seien je in einem gesonderten Aufhebungsverfahren auf ihre Zweckmässigkeit zu überprüfen. Wo der Gemeinderat eine Aufhebung beabsichtige, habe er das zu begründen.

2. der Bebauungsplan Oberspissen sei nicht aufzuheben.

Art 39 Abs 2

Die vorgeschlagene Formulierung lautet:

> *2 Bei der Umgebungsgestaltung sind mehrheitlich einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden. Bestimmte nicht einheimische klimaangepasste Pflanzenarten sind erlaubt.*

Was heisst hier «bestimmte»? Der zweite Satz macht nur Sinn, wenn er bedeuten soll, dass der Gemeinderat sich vorbehält, in einem untergeordneten Erlass zu bestimmen, welche nicht einheimischen, klimaangepassten Pflanzenarten erlaubt sein sollen.

Zonen für ÖZ 66 und 67 sowie SpF 32

Wir begründeten, weshalb wir die Anträge stellten, die drei Zonen zu einer Zone *Seefeld* zu vereinen und ihre Zweckbestimmung wie folgt zu umschreiben: «Öffentliche Räume, Sport- und Freizeitanlagen, ökologische Vernetzung von Ried und Umland».

Zusätzlich schlugen wir vor, die ÖZ 17 vollständig mit der Riedschutzzone zu überlagern und künftig auf dem Gebiet der ÖZ 67 auch eine Erweiterung der Sportanlagen in Betracht zu ziehen.

Zonenplan A

Da der Althusbach im Abschnitt St. Chrischona – Örtliegg demnächst freigelegt und ökologisch aufgewertet werden soll, stellen wir den Antrag,

> im Zonenplan im Bereich Under Dorni – Schulhaus Kastanienbaum seinen eingedolten Verlauf einzutragen um den zur künftigen Renaturierung nötigen Gewässerraum zu sichern.

Schützenswerte Naturelemente

Wir stellten die Anträge,

- die 3 Linden auf den Parzellen 1623 und 3242 (Egli Spycher) und
- die am 10. Dezember 2021 auf dem Sternenriedareal als Ersatz für die eingegangene Bahnhoflinde gepflanzte Eiche

als geschützte Bäume in die revidierte Naturschutzverordnung und den Zonenplan B aufzunehmen.

16) Petition «Ortsplanung muss Vorteile bringen»

Im Herbst 2020 haben wir dem Gemeinderat mit einer von 725 Personen unterzeichneten Petition aufgezeigt, welche Ziele die Ortsplanung 2023 erreichen soll. In seiner Beantwortung vom 11. März 2021 teilte er uns mit, dass er diese Zielsetzung unterstütze, bemerkte aber, dass

- die Revision des Bau- und Zonenreglements und des Zonenplans nur die Voraussetzung zur Erreichung dieser Ziele schaffen könne und
- die Umsetzung der geplanten Absichten erst in nachgelagerten Schritten erfolgen könne.

Wir freuen uns über diese positive Aufnahme der Petition, vor allem aber über die verschiedenen in letzter Zeit mannigfach erkennbar werdenden Zeichen, dass der Gemeinderat, Einwohnerrat und die Bevölkerung die Forderung, die «Ortsplanung muss Vorteile für Einwohner und Umwelt bringen» tatsächlich umsetzen wollen. Z. B.,

- ersuchte der Gemeinderat die eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) prophylaktisch um eine Stellungnahme zu seiner Planung im Seefeld.
- verlangte der Einwohnerrat, dass «Sonderbauzonen Tourismus» nur in Wohnzonen überführt werden können, wenn dadurch Mehrwerte für die Allgemeinheit und Mitwelt geschaffen werden.
- planen die Grundeigentümer des Chrischona Gebiets nicht nur eine landschaftsverträgliche Überbauung, sondern zusätzlich einen Ruhe- und Aussichtsplatz für Spazierende, eine Renaturierung des eingedolten Althusbachs und einen Treffpunkt für die Quartierbewohner.
- verlangten die Teilnehmer des Workshops zum Thema «Entwicklung eines Gesamtkonzepts für das Areal Waldhaus Oberrüti» als Gegenleistung eine Vergrösserung und qualitative Aufwertung der Naturschutz- und Grünzone, sowie den Erhalt der Wanderwege und des Aussichtspunkts.
- verlangte der Einwohnerrat, dass eine Überbauung der «Egli-Spycher-Parzelle» den Fortbestand der drei Linden nicht gefährden dürfe.
- will der Kanton Luzern, demnächst den Lauf des Dorfbachs naturnaher gestalten.
- zeichnet sich ab, dass die Hochschule Luzern erweitert werden kann, ohne die drei geschützten mächtigen Eichen fällen zu müssen.
- nutzen in Horw musterhaft viele Gebäude Seewasser zur umweltfreundlichen Heizung und Kühlung.
- unterstützt das kantonale Energiegesetz die Bestrebungen der Energiestadt Horw.
- plant der Gemeinderat, die überdimensionierte Krienserstrasse zurückzubauen und mehr Grünflächen zu schaffen.
- besteht seit einiger Zeit westlich der Bahnlinie ein neuer ebenerdiger Veloweg zwischen der Wegmatt und Ennethorw.

Wir freuen uns! Steter Tropfen höhlt den Stein! Fragmente fügen sich zu einem lebenswerten Horw zusammen!

17) Zusammenfassung

Wir begrüssen die vom Gemeinderat vermehrt gebotenen Möglichkeiten, frühzeitig, d.h. schon während der Planungsphasen mitdenken und mitreden zu können und wir freuen uns über seine grossmehrheitlich positive Aufnahme unserer in Einsprachen eingebrachten Anträge.

Unserer Eingaben an den Gemeinderat finden Sie im Wortlaut unter den oben angeführten Links auf unserer Homepage http://www.prohalbinselhorw.ch